

Risikoanalyse

Artenschutz zum Bebauungsplan

Mayen - Gartenstrasse 26-32

(Landkreis Mayen-Koblenz - Rheinland-Pfalz)

Auftraggeber: Armin und Sabine Schmitz
Gartenstr. 30
56727 Mayen

Auftragsnummer: 2018-B-Plan-My-01

Datum: 14.07.2018

Risikoanalyse
Artenschutz zum Bebauungsplan
Mayen - Gartenstrasse 26-32
(Landkreis Mayen-Koblenz - Rheinland-Pfalz)

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	Seite	2
2. Auftrag	Seite	2
3. Lage des Standortes	Seite	2
4. Beschreibung des Plangebiets	Seite	3
5. Artenschutzrechtliche Kurzbewertung	Seite	3
6. Ergebnis	Seite	4

1. Plangebiet

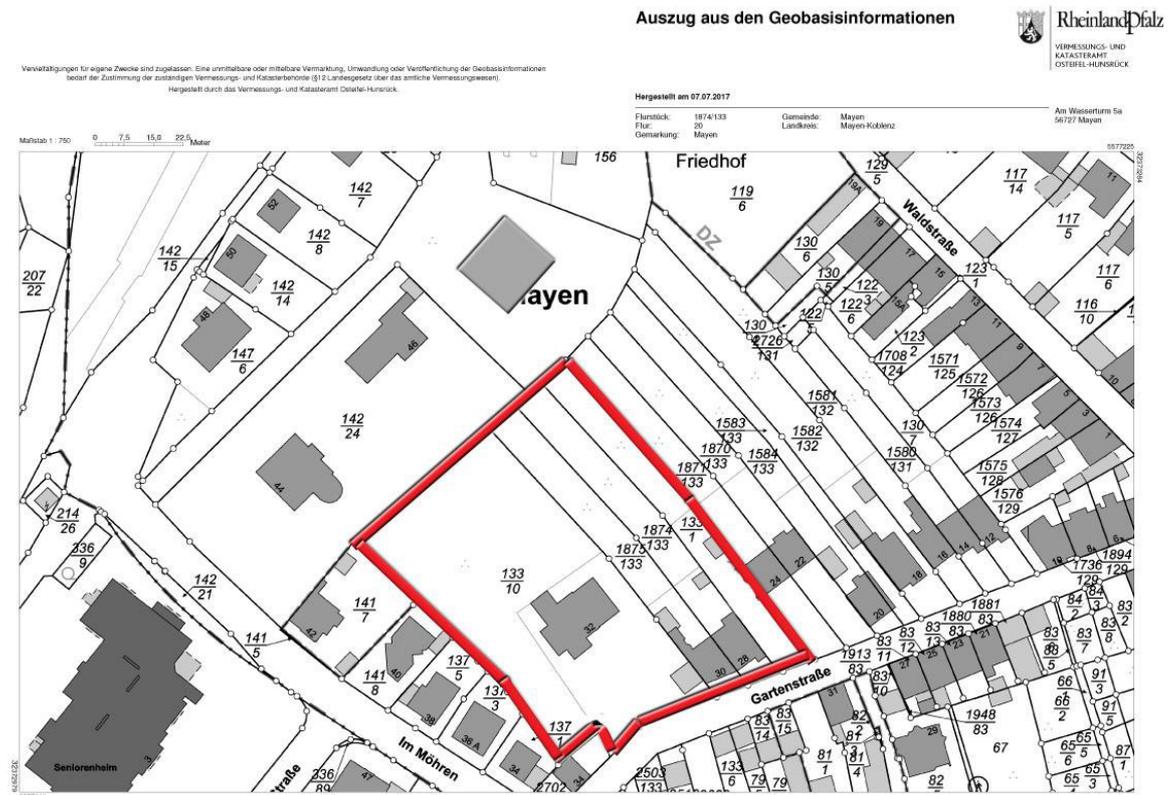
Im innerstädtischen Bereich der Stadt Mayen soll im Bereich der Grundstücke Gartenstrasse 26, 28, 30 und 32 ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB erstellt werden mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum im Rahmen einer Innenverdichtung.

2. Auftrag

Die TERRAGraphica GmbH wurde mit der Durchführung einer Risikoanalyse für den Bereich Artenschutz beauftragt. Insbesondere sollen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung, Beeinträchtigung) im Hinblick auf eine spätere Umsetzung des Bebauungsplans und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB untersucht werden.

3. Lage des Standortes

Das in dieser Analyse untersuchten Plangebiet befindet sich zwischen der Bebauung der Gartenstrasse und der im Zusammenhang bebauten Straße Im Möhren. Das Plangebiet ist ca. 6.120 m² groß, der Bereich angrenzend zur Gartenstraße ist bereits überwiegend bebaut, die nicht bebauten Flächen werden als derzeit als Rasengarten und Stellflächen genutzt.



Übersichtskarte Plangebiet

4. Beschreibung des Plangebietes

Es handelt sich bei dem Plangebiet um Bestandsgebäude nebst Zuwegungen und Stellplätzen, einer geschotterten Baulücke sowie dazugehörige Gartenflächen. Die Gartenflächen sind als Zierrasengärten angelegt, eingezäunt und gepflegt. Der westliche Teil des Plangebietes (Gartenstr. 32) ist mit heimischen und nichtheimischen Gehölzen, u.a. Kirsche, Ahorn, Haselnuß, Koniferen, Robinie, Forsythien, Zedern etc.) eingerahmt, mittig stehen wenige heimische und nichtheimische Bäume (u.a. Birke, Eiben.), während der östliche Teil des Gebietes ausschließlich mit Rasen bewachsen ist. Auf den Flächen befinden sich zusätzlich drei Gartenhäuser als Geräteschuppen. Westlich, süd-östlich und nördlich des Plangebietes befinden sich Wohnhäuser, Südlich grenzt die Gartenstraße an, Nörd-östlich grenzt ein Garten mit starkem Bewuchs an. In nord-westlicher Richtung steigt das Gelände leicht an und wird von einer ca. 2,5 Meter hohen Mauer, welche im unteren Teil aus Bruchsteinen und im oberen Teil aus Beton (L-Stützwinkel) begrenzt.

5. Artenschutzrechtliche Kurzbewertung

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben. Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet oder einem Natura 2000 oder FFH-Gebiet und eine unmittelbare räumliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Weitere schutzwürdige Biotope oder Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht erfasst.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG).

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 (1) BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Die Auswertung der Naturschutzfachdaten zeigt, dass innerhalb des Plangebietes und auf den angrenzenden Grundstücksflächen keine nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope liegen. Diese Aussage gilt auch für andere schützenswerte Biotopstrukturen, die nicht dem Pauschalschutz unterliegen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme waren Nester, Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde oder andere artenschutzrelevanten Strukturen im Plangebiet nicht zu erkennen. Die Gehölze werden offensichtlich regelmäßig beschnitten und gepflegt. Entsprechend haben die Bäume auch als Quartier und Lebensraum von Fledermäusen keine Bedeutung. Die rückwärtige Stützmauer zeigte keine Populationen. Wasserläufe oder Naßstellen kommen im Plangebiet nicht vor. Durch die intensive Zierrasenanlage finden sich in Bodennähe keine Populationen streng geschützter Arten.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und die durch Wohnnutzung und angrenzende Straßen bedingte Bewegungsunruhe besitzt die Eingriffsfläche lediglich eine Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat für störungstolerante Tierarten, wie z. B. wie Sperling, Amsel, Elster, Meisen und andere ubiquitäre Tierarten.

Diese angesprochenen ubiquitären Vogelarten besitzen keinen Schutzstatus als streng geschützte Art nach BArtSchV oder Aufführung in der Roten Liste. Die Beobachtung dieser Arten in der Nähe von Siedlungen ist nichts ungewöhnliches (ubiquitäre Arten/Kulturfolger).

Populationsrelevante Beeinträchtigungen der Arten sind nicht zu erwarten.

6. Ergebnis

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben. Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet, und eine unmittelbare räumliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Weitere schutzwürdige Biotope oder Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht erfasst.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Lage im bebauten Zusammenhang innerhalb eines Wohn/Mischgebietes entstehen durch die Planaufstellung aus landespflegerischer Sicht nur vergleichsweise geringe Eingriffe in Natur und Landschaft:

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan und seine spätere Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Auch ist nicht zu befürchten, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

Zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

Alzey, den 14.07.2018

TERRAGraphica GmbH

A. Stork
Dipl.-Geogr.